

ZBB 2013, 71

BGB § 883 Abs. 1, § 1090 Abs. 1, § 1092 Abs. 1 und 3; GBO § 18 Abs. 1

Zur Eintragung einer Vormerkung zu Gunsten mehrerer Rechtsnachfolger (u. a. ein Kreditinstitut) zur dauerhaften Sicherung des Betreibens einer Photovoltaikanlage

ZBB 2013, 72

OLG München, Beschl. v. 18.04.2012 – 34 Wx 35/12 (AG Augsburg), ZIP 2013, 161 –ZfIR 2012, 601

Amtliche Leitsätze:

- 1. Mit Zwischenverfügung kann nicht aufgegeben werden, wegen mehrerer Ansprüche eine weitere Vormerkung zu bewilligen.**
- 2. Die Verpflichtung des Bestellers einer Eigentümerdienstbarkeit zum Betrieb einer Photovoltaikanlage gegenüber einem Berechtigten, mit unmittelbarer Drittwirkung für den Fall, dass dieser einen Dritten benenne, der den Betrieb einer Photovoltaikanlage übernehmen solle, dem jeweiligen Übernehmer das gleiche Recht einzuräumen und die gleiche Dienstbarkeit zu bestellen, kann dann nicht durch eine (einzige) Vormerkung gesichert werden, wenn Dritter auch der Versprechensempfänger selbst sein soll.**